

2412 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981  
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der  
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

Durch das gegenständliche Abkommen soll die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der angewandten medizinischen Forschung gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Erfahrungsaustausch auf den Gebieten der Organisation des Gesundheitswesens, der Aus- und Weiterbildung des ärztlichen und sonstigen medizinischen Personals, der Organisation spezialisierter und dringender medizinischer Hilfe, der Bekämpfung von Infektionskrankheiten sowie der Durchführung von Projekten der angewandten medizinischen Forschung von gemeinsamen Interesse gewidmet werden. Zur Durchführung des Abkommens sollen zweijährige Arbeitspläne vereinbart werden. Die Geltungsdauer des Abkommens ist mit fünf Jahren befristet, seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist auf diplomatischem Wege kündigt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1981 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 12 03

S c h a c h n e r  
Berichterstatter

S t e i n l e  
Obmann